Stadt Rötha

Ergänzungssatzung

nach § 34 Abs. 4 Satz1 Nr.3 BauGB

Planzeichnung (Teil A)
M 1: 500

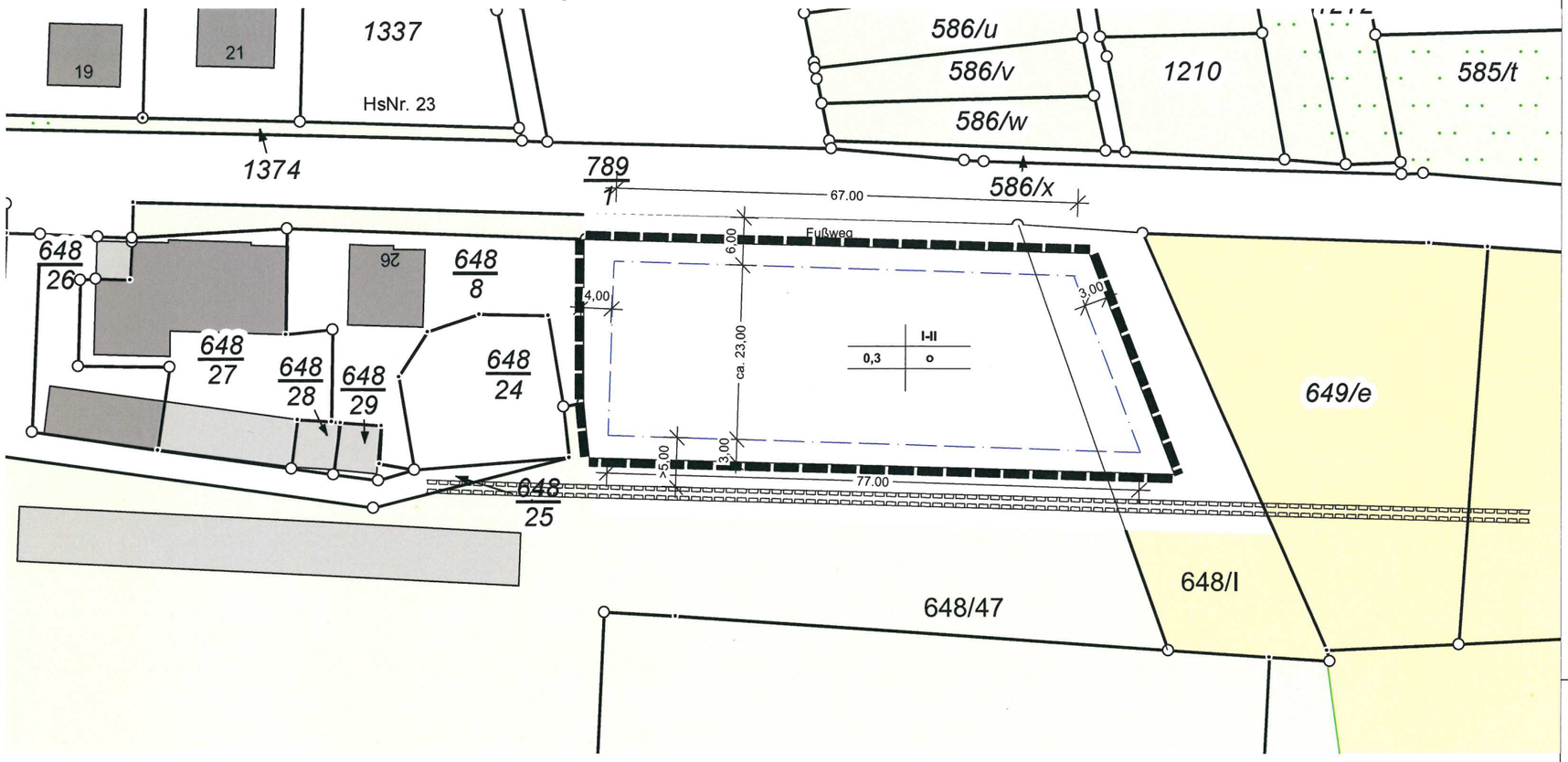

Verfahrensvermerke:

1. Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 13.12.16 die Aufstellung einer Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr.3 BauGB beschlossen.

   Rötha, den 29.04.22 (Siegel) Bürgermeister

2. Der Entwurf der Ergänzungssatzung bestehend aus Planteil und Begründung, hat in der Zeit vom 21.03.22 bis 22.04.22 während folgender Zeiten (siehe Bekanntmachung Mitteilungsblatt) öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Mitteilungsblatt Nr. 3/22 vom 17.03.22

   Rötha, den 29.04.22 (Siegel) Bürgermeister

3. Die von der Planung berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange sind mit Anschreiben vom 21.03.22, zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

   Rötha, den 29.04.22 (Siegel) Bürgermeister

4. Über die Abwägung der während der Offenlage und Trägerbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen ist im Stadtrat am 28.02.22 der Beschluss gefasst worden. Die betroffenen wurden über das Ergebnis informiert.

   Rötha, den 29.04.22 (Siegel) Bürgermeister

5. Die Ergänzungssatzung bestehend aus Planteil und Begründung wurde am 24.03.22 vom Stadtrat beschlossen

   Rötha, den 29.04.22 (Siegel) Bürgermeister

Ausfertigungsvermerk:
Es wird bestätigt, dass der Plan in der Fassung vom 28.02.22 dem Satzungsbeschluss zu Grunde lag und dem Satzungsbeschluss entspricht

Rötha, den 29.04.22 (Siegel) Bürgermeister

Stadt Rötha

Ergänzungssatzung

"Flst. 648/47 und 648/I Rötha

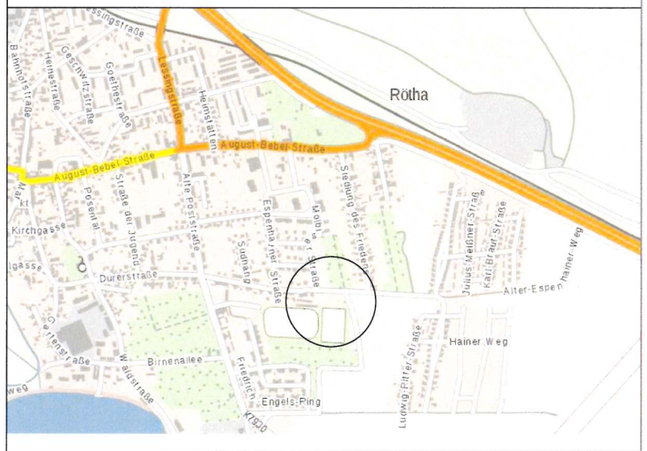

Planung:
Architekturbüro Höer
Burgstraße 2
04651 Bad Lausick
Tel. 034345 21220
mail. info@ah-a.de

Maßstab: 1:500

Datum: 28.02.2022

S:\AHA-Projekte\340-2016 Satzung Roetha\2_Planung\1_Grundstück Bestand Flurkarte\B-Plan\2022-02-28 Abrundungssatzung.pln

Textliche Festsetzungen (Teil B)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16, 17 und 20 BauNVO)

Die Grundflächenzahl (GRZ) ist gemäß § 17 BauNVO als Höchstgrenzen festgesetzt.

GRZ = 0,3

Die Baugrenze darf nach § 23 Abs. 3 nicht überschritten werden.

Auf den Flächen ausserhalb der Baugrenzen, jedoch innerhalb der Grundstücke, sind Nebenanlagen, sowie eine Zufahrt nebst Stellplätzen im Sinne des § 14 BauNVO zugelassen, soweit sie nach der SächsBO in den Abstandsflächen zulässig sind.

Als Vollgeschosse gelten Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind oder auf ihre Zahl angerechnet werden.

Festsetzung durch Planzeichen (Teil A)

Maß der Baulichen Nutzung

§ 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB § 16 BauNVO

I - II	Vollgeschoße, 1-2
GRZ 0,3	Grundflächenzahl 0,3 als Höchstgrenze
o	offene Bauweise

Überbaubare Grundstücksflächen, Baugrenzen

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB §§ 22 und 23 der BauNVO

Baugrenze

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung § 9 Abs. 7 BauGB

verrohrte Rietzschke

10,0 Bemaßung in Meter

Flurstücksgrenze

594/2 bestehende Flurstücksnummer innerhalb des Geltungsbereiches B-Plan

595/3 bestehende Flurstücksnummer außerhalb des Geltungsbereiches B-Plan

Festsetzungsschlüssel

	Zahl der Vollgeschoße
Grundflächenzahl	Bauweise

Plangrundlage: Liegenschaftskarte